

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 3. März 2010

373. Schriftliche Anfrage von Heinz F. Steger und Peter Anderegg betreffend Reklametafeln auf öffentlichem Grund, Bewilligungs- und Gebührenpflicht. Am 25. November 2009 reichten die Gemeinderäte Heinz F. Steger (FDP) und Peter Anderegg (EVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/564, ein.

Bis anhin hat die Stadt Zürich die auf dem öffentlichen Grund aufgestellten Reklamestände (sog. Passantenstopper) geduldet, sofern diese auf dem Trottoir an der Fassadenseite platziert waren und nicht mehr als einer pro Geschäft aufgestellt wurde. Mit der Inkraftsetzung der Vorschriften über das Anbringen von Reklamanlagen im öffentlichen Grund (VARöG) werden die Reklamestände der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterworfen.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Passantenstopper sind zurzeit in der Stadt Zürich aufgestellt?
2. Wie ist das Bewilligungsverfahren ausgestaltet?
3. Wie bemisst sich die Gebühr für Passantenstopper (Schreibgebühr, Nutzungsgebühr etc.) und was sind die gesetzlichen Grundlagen dafür (Gebührenordnung zu den Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, AS 551.211; Richtlinien für die Gebühren des Reklamewesens, AS 551.250; allenfalls weitere)?
4. Wie viele Bewilligungsgesuche werden erwartet?
5. Wie gross werden die Gebühreneinnahmen für Passantenstopper eingeschätzt?
6. Wie viele Stellenprozente werden für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für Passantenstopper eingesetzt und wie gross sind die damit verbundenen Personalkosten?
7. Wie hoch sind die Querschnittskosten für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für Passantenstopper?
8. Wer ist um die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht besorgt?
9. Wie viele Stellenprozente werden für die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht eingesetzt und wie gross sind die damit verbundenen Personalkosten?
10. Wie hoch sind die Querschnittskosten für die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Anzahl der aufgestellten Reklamestände (die sogenannten «Passantenstopper») ist in der Stadt Zürich in den letzten Jahren gestiegen. Dies nicht zuletzt, weil dafür bisher nichts bezahlt werden musste. Über die genaue Anzahl kann die Stadtpolizei keine Angaben machen, da die «Passantenstopper» bisher weder bewilligt werden konnten, noch meldepflichtig waren und somit auch nicht quantitativ erfasst wurden.

Zu Frage 2: Nach einem schriftlichen Gesuch prüft die Stadtpolizei Zürich (Kommissariat Polizeibewilligungen) die Bewilligungsvoraussetzungen. Selbstredend ist, dass genügend Platz vorhanden sein muss. Die restlichen Voraussetzungen werden zusammen mit dem Gewerbe noch erarbeitet. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung in einem einfachen und raschen Verfahren erteilt und verlängert sich nach Bezahlen der Jahresgebühr jeweils um ein weiteres Jahr. Fehlen die Voraussetzungen, ergeht auf Verlangen ein schriftlicher Ablehnungsentscheid.

Zu Frage 3: Die jährlich wiederkehrende Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes und die einmalige Bewilligungs- und Zustellgebühr berechnen sich nach der neu erlassenen Gebührenordnung für das Reklamewesen gemäss StRB Nr. 1468/2009. Sie beträgt je nach Zone und konkreter Ausgestaltung (ein-/doppelseitig, beleuchtet/unbeleuchtet) zwischen Fr. 104.– und Fr. 170.– je Quadratmeter und Jahr und ist damit sehr moderat bemessen. Die einmaligen Schreib- und Kopiergebühren bestimmen sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

Zu den Fragen 4 und 5: Da noch keine Erfahrungswerte vorhanden sind, gibt es keine Hochrechnungen zur Anzahl neuer Bewilligungsgesuche oder zu geschätzten Gebühreneinnahmen.

Zu den Fragen 6 und 9: Es sind keine zusätzlichen Stellenprozente vorgesehen. Aufgrund der Neueinführung dieser Bewilligungspflicht ist erfahrungsgemäss anfänglich mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen, der in den Folgejahren wieder abnimmt. Dieser ist aber zeitlich begrenzt und kann durch einen internen Aufgabenausgleich aufgefangen werden.

Zu den Fragen 7 und 10: Da die diesbezüglichen Erfahrungswerte fehlen, bestehen auch in diesem Zusammenhang keine Hochrechnungen. Die Abteilung Bewilligungen ist im Zusammenhang mit allen zu erteilenden Bewilligungen sehr vernetzt mit allen andern betroffenen Dienstabteilungen.

Zu Frage 8: Die Kontrolle wird durch die Stadtpolizei Zürich (Abteilung Bewilligungen) durchgeführt, die nebst der Kontrolle über die Auflagen bei Boulevardcafés usw. bereits heute Kontrollen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von so genannten Passantenstoppnern vornimmt, um zu verhindern, dass diese Zufussgehende behindern oder den Verkehr gefährden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy